

# Amtliche Bekanntmachung

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 19. Dezember 2023 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

01. Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langackern II“
  - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Offenlagen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Gesamtabwägung -
  - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB -
02. Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Tiefgarage, Bühlhofweg 1, 1 a - d, FlSt.Nrn. 97, 97/3
  - Beratung und Beschlussfassung -
03. Vorstellung der jährlichen Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2024
  - Beratung und Beschlussfassung -
04. Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan
  - Beratung und Satzungsbeschluss -
05. Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Maurer- und Stahlbetonarbeiten sowie der Gerüstbauarbeiten
  - Beratung und Beschlussfassung -
06. Erlass einer Katzenschutzverordnung
  - Bericht des Tierschutzvereins und Vorberatung -
07. Sanierung und Neubau der Grundschule Horben
  - Sachstandsbericht über den Planungs- und Kostenstand -
08. Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit
  - Beratung und Satzungsbeschluss -
09. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
  - Beratung und Satzungsbeschluss -
10. Kommunalwahlen am 09.06.2024
  - erneute Wahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer des

Gemeindewahlausschusses und deren jeweiligen Stellvertreter sowie der  
Wahlvorstände -

11. Bekanntgaben des Bürgermeisters
12. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
13. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche  
Gemeinderatssitzung statt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen  
bis spätestens zum Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde  
veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		Jürgen Schill, FSP BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage-Nr.		37/2023

## Beratungsvorlage zu TOP 1

### Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Langackern II“

#### - Beratung und Beschlussfassung -

- **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Offenlagen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Rahmen der Gesamtabwägung**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB**

#### Sachverhalt:

Ursprünglich war geplant, im Bereich „Langackern II“ ein Wohngebiet mit einer Größe von ca. 0,55 ha zu entwickeln. Hierzu wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Horben am 03.12.2019 in der öffentlichen Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ein Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung gefasst.

Aufgrund der konkreten Nachfrage des benachbarten Gesundheitsresorts Schwarzwald „Luisenhöhe“ nach einem Grundstück für Personalwohnungen, wurde das Plangebiet auf die Grundstücke Flst. Nrn. 97 und einen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 97/3 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,25 ha reduziert.

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 26.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023 statt.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 10.10.2023 behandelt. Diese werden im Rahmen der Gesamtabwägung den einzelnen Gemeinderäten nochmals zugeleitet.

In verschiedenen Beschlussvorschlägen ist der Maßstab des hochbaulichen Modells fälschlicherweise im M 1:100 angegeben. Tatsächlich wurde das Modell jedoch im M 1:200 erstellt. Aus diesem Grund werden die Beschlussvorschläge entsprechend korrigiert. Darüber hinaus werden die Beschlussvorschläge auf den aktuellen Stand der Planung (Satzung) gebracht. Diese sind im Korrekturmodus dargestellt.

Aus Gründen höchstmöglicher Rechtssicherheit wurden das Verfahren auf ein Regelverfahren mit Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung umgestellt und eine erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Diese fand statt vom 23.10.2023 bis 24.11.2023.

Die notwendigen, externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf dem benachbarten, gemeindeeigenen Grundstück Flst. Nr. 96 umgesetzt. Da in ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG eingegriffen wird, wurde hierzu ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Eine positive Entscheidung ist von ihr in Aussicht gestellt und soll bis zur Baufreigabe vorliegen.

Die wesentlichen Stellungnahmen aus der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit entsprechenden Beschlussvorschlägen wird Herr Schill vom Büro fsp Stadtplanung in der Sitzung vortragen.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren muss der Flächennutzungsplan zum 5. Mal punktuell geändert werden. Hierzu hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Die Offenlage mit deutlich kleinerem Rahmen fand vom 24.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 statt. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 07.11.2023 wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage vom Gemeinderat behandelt. Nach Empfehlung des Gemeinderates, erfolgte der Feststellungsbeschluss zur 5. FNPÄ durch die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 07.12.2023.

Im Rahmen der 5. FNPÄ bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes muss die Landschaftsschutzgebietsgrenze für den maßgebenden Bereich zurückgenommen werden. Mit Schreiben vom 09.11.2023 wurde die Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Horben“ durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 420 Untere Naturschutzbehörde mitgeteilt. Die Änderung der Verordnung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Horben am 17.11.2023 bekanntgemacht und ist damit in Kraft getreten.

#### **Beschlussvorschläge:**

- **Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen aus den Offenlagen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gemäß den Beschlussvorschlägen in den vorliegenden Synopsen im Rahmen der Gesamtabwägung.**
- **Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Langackern II“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.**

#### Anlagen

- Cover mit Satzungsentwurf
- Planzeichnung M 1:500
- Bebauungsvorschriften
- Gemeinsame Begründung
- Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen aus der Offenlage mit Korrekturen
- Stellungnahmen mit Beschlussvorschlägen aus der erneuten Offenlage
- Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, artenschutzfachliche Relevanzprüfung und Antrag auf Erteilung einer Ausnahme des gesetzlichen Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG (faktorgruen)
- Geotechnischer Bericht
- Historische Luftbilddauswertung Kampfmittelbelastung
- Verkehrstechnische Untersuchung

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau
Beratungsvorlage-Nr.		38/2023

## Beratungsvorlage zu TOP 2

### Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Tiefgarage, Bühlhofweg 1, 1 a - d, F1St.Nrn. 97, 97/3

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Langackern II“. Dieser wird in gleicher Sitzung als Satzung beschlossen.

Das Bauvorhaben entspricht den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Bauordnungsrechtlich wird eine Abweichung von § 15 Abs. 3 LBO beantragt. Danach muss jede Nutzungseinheit in jedem Geschoss mit Aufenthaltsräumen über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein.

Nach § 56 Abs. 1 LBO sind Abweichungen von technischen Bauvorschriften zuzulassen, wenn auf andere Weise dem Zweck dieser Vorschriften nachweislich entsprochen wird.

In Abstimmung mit der Baurechtsbehörde kam der Brandschutzsachverständige im vorgelegten Brandschutzgutachten zum Ergebnis, dass die notwendigen Rettungswege auf andere Weise gewährleistet werden können. Die beantragte Abweichung ist demnach zuzulassen. Das Einvernehmen der Gemeinde ist hierzu nicht gefordert.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Langackern II“ wird im auf die Sitzung folgenden Amtsblatt (voraussichtlich am 12.01.2024) öffentlich bekanntgemacht. Erst damit erlangt der Bebauungsplan seine Rechtskraft.

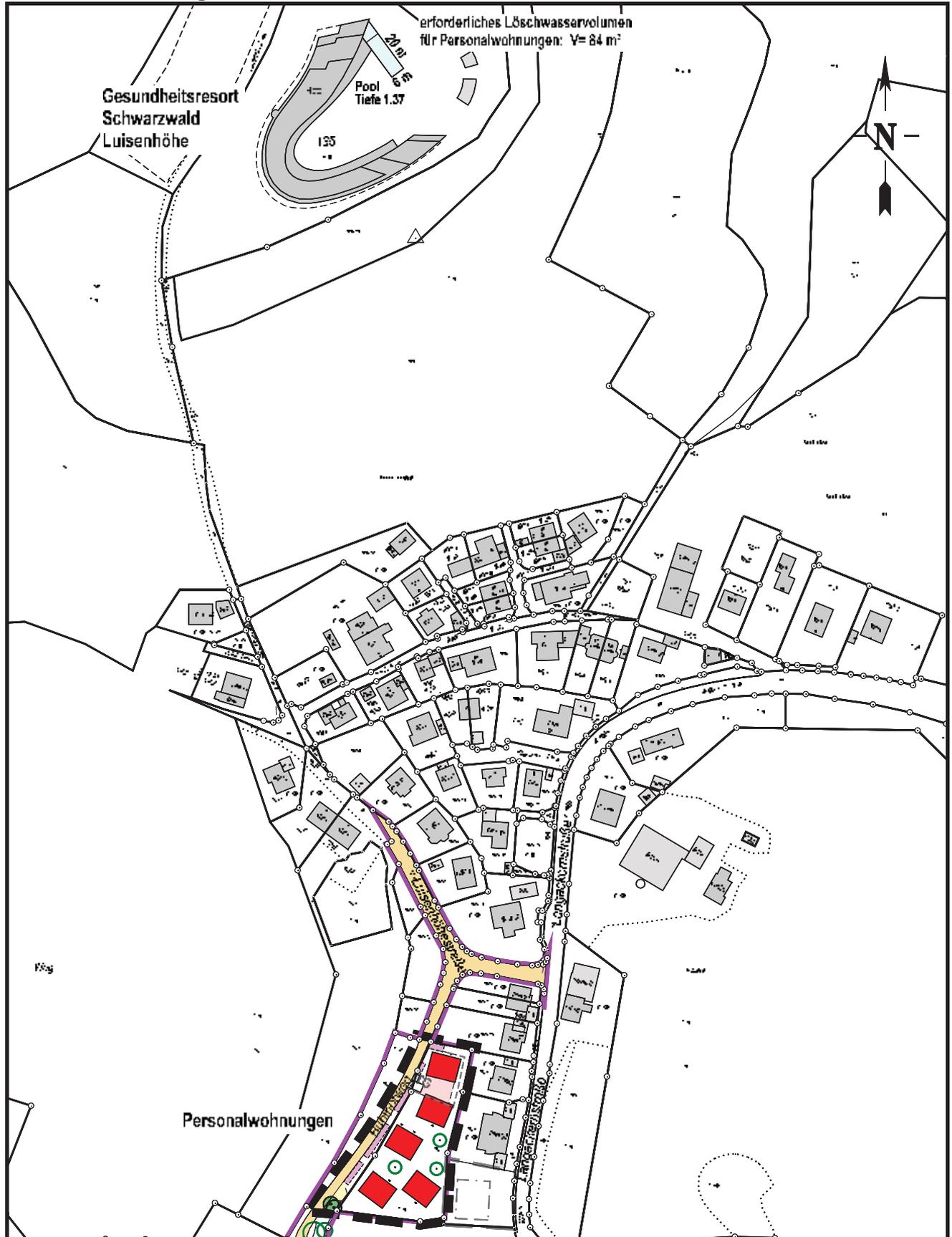
Nach § 33 Abs. 1 ist ein Vorhaben u. a. dann zulässig, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes kann auf dieser Grundlage die Baugenehmigung erteilt werden. Hierfür ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB notwendig.

## **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 33 Abs. 1 und § 36 BauGB das Einvernehmen zum Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Tiefgarage, Bühlhofweg 1, 1 a - d, FSt.Nrn. 97, 97/3

Gemeinde : **Horben**  
Gemarkung : **Horben**  
Landkreis: **Breisgau-Hochschwarzwald**

**Lageplan** - zeichnerischer Teil  
zum Bauantrag (§ 4 LBO VVO)  
für Flurstück : **97, 97/3, 135**



Freiburg, den 11.10.2023 geändert am 06.11.2023 (Löschwasservolumen)

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

**Maßstab 1 : 2500 Übersicht**

Maße dürfen nicht abgegriffen werden  
(! nur eingetragene Maße verwenden !)

Keine Gewähr für : Unterirdische Leitungen und  
Bauwerke im Bereich des Baugrundstückes !

**GÜNTHER &  
SCHMIDT**



Ingenieurbüro  
für Vermessungswesen

Kandelblickstr. 6 | 79108 Freiburg i.Br.  
Tel.: 07665/3510 | Fax: 07665/41211  
info@ibv-guenther-schmidt.de



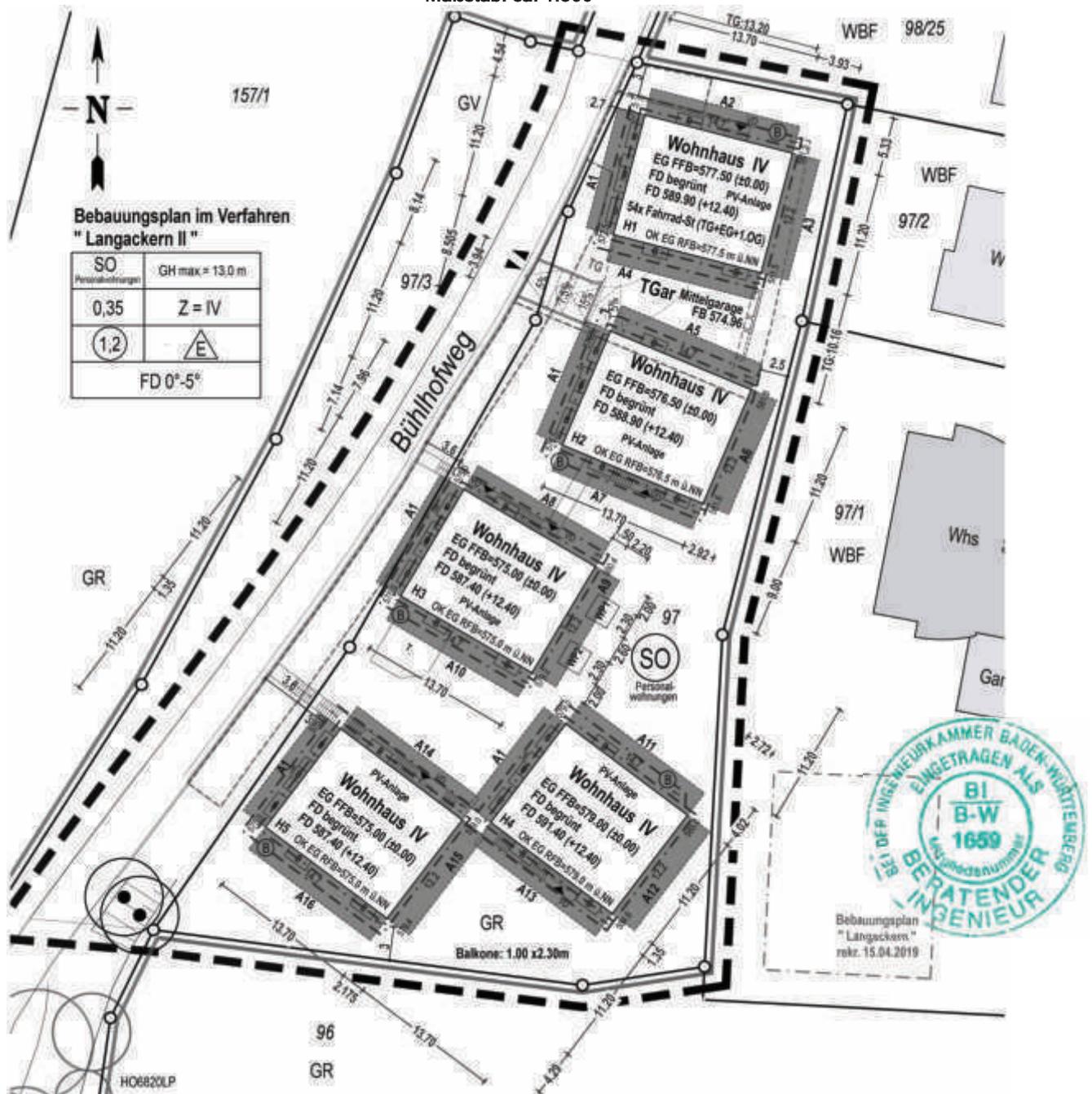
Gemarkung: Horben  
 Flst.Nr.: 97, 97/3  
 Bauherr: GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co.KG

Anlage zum Lageplan vom  
 28.08.2023  
 Ergänzung: 04.10.2023

**Berechnung der Abstandsflächen**  
 gem. § 5 der LBO 2019 auf Grundlage von Architektenplänen

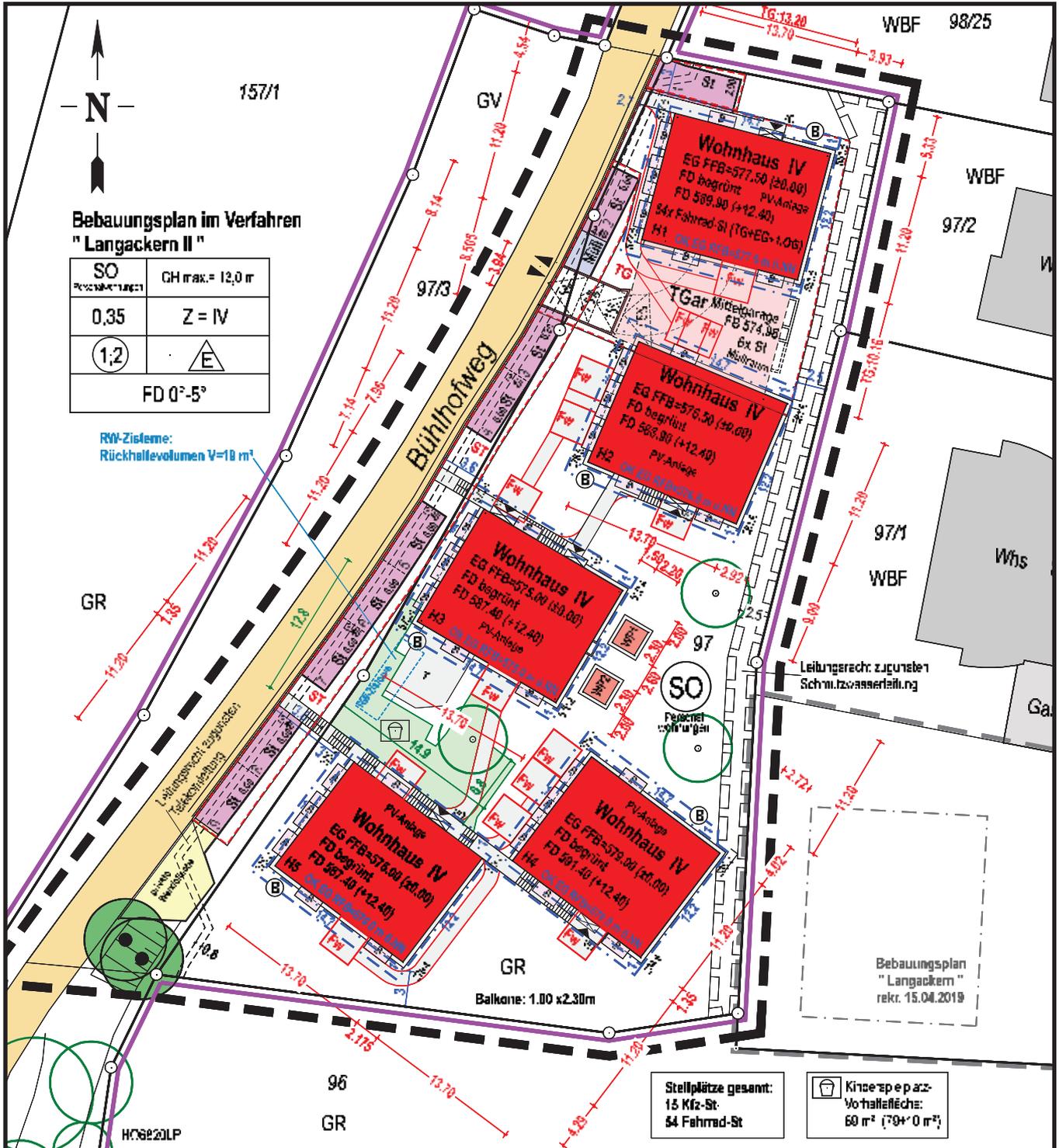
A1 = $\frac{1}{2} * (12,40 + 12,40)$	* 0,125 = 1,55	⇒ 2,50	
A2 = $\frac{1}{2} * (9,95 + 12,40)$	* 0,125 = 1,40	⇒ 2,50	Abstand 4,54 (H1)
A3 = $\frac{1}{2} * (9,70 + 9,95)$	* 0,125 = 1,23	⇒ 2,50	Abstand 3,93 (H1)
A4 = $\frac{1}{2} * (13,10 + 9,70)$	* 0,125 = 1,43	⇒ 2,50	
A5 = $\frac{1}{2} * (7,52 + 12,40)$	* 0,125 = 1,25	⇒ 2,50	
A6 = $\frac{1}{2} * (7,30 + 7,30)$	* 0,125 = 0,91	⇒ 2,50	Abstand 2,92 (H2)
A7 = $\frac{1}{2} * (12,40 + 7,44)$	* 0,125 = 1,24	⇒ 2,50	
A8 = $\frac{1}{2} * (7,75 + 12,40)$	* 0,125 = 1,26	⇒ 2,50	
A9 = $\frac{1}{2} * (8,20 + 7,70)$	* 0,125 = 0,99	⇒ 2,50	
A10 = $\frac{1}{2} * (12,40 + 8,20)$	* 0,125 = 1,29	⇒ 2,50	
A11 = $\frac{1}{2} * (6,46 + 12,40)$	* 0,125 = 1,18	⇒ 2,50	Abstand 4,02 (H4)
A12 = $\frac{1}{2} * (7,19 + 6,40)$	* 0,125 = 0,85	⇒ 2,50	Abstand 2,72 (H4)
A13 = $\frac{1}{2} * (12,40 + 7,58)$	* 0,125 = 1,25	⇒ 2,50	
A14 = $\frac{1}{2} * (8,40 + 12,40)$	* 0,125 = 1,30	⇒ 2,50	
A15 = $\frac{1}{2} * (8,74 + 8,40)$	* 0,125 = 1,05	⇒ 2,50	
A16 = $\frac{1}{2} * (12,67 + 8,80)$	* 0,125 = 1,34	⇒ 2,50	Abstand 4,29 (H5)

Maßstab: ca. 1:500



Gemeinde : **Horben**  
 Gemarkung : **Horben**  
 Landkreis : **Breisgau-Hochschwarzwald**

**Lageplan** - zeichnerischer Teil  
 zum Bauantrag (§ 4 LBO VVO)  
 für Flurstück(e) : **97, 97/3**



Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.  
 (§ 4 Abs.2 LBO VVO) - Kein Ortsvergleich!  
 Zeichnerischer Teil nach § 4 Abs.3-7 LBO VVO bearbeitet.

Freiburg, den 28.08.2023 Ergänzung : 04.10. + 11.10.2023

**GÜNTHER & SCHMIDT**  
 Ingenieurbüro  
 für Vermessungswesen



Kandelblickstr. 6 | 79108 Freiburg i. Br.  
 Tel.: 07665/3510 | Fax: 07665/41211  
 info@ibv-guenther-schmidt.de

**Maßstab 1 : 500**

Maße dürfen nicht abgegriffen werden  
 (! nur eingetragene Maße verwenden !)

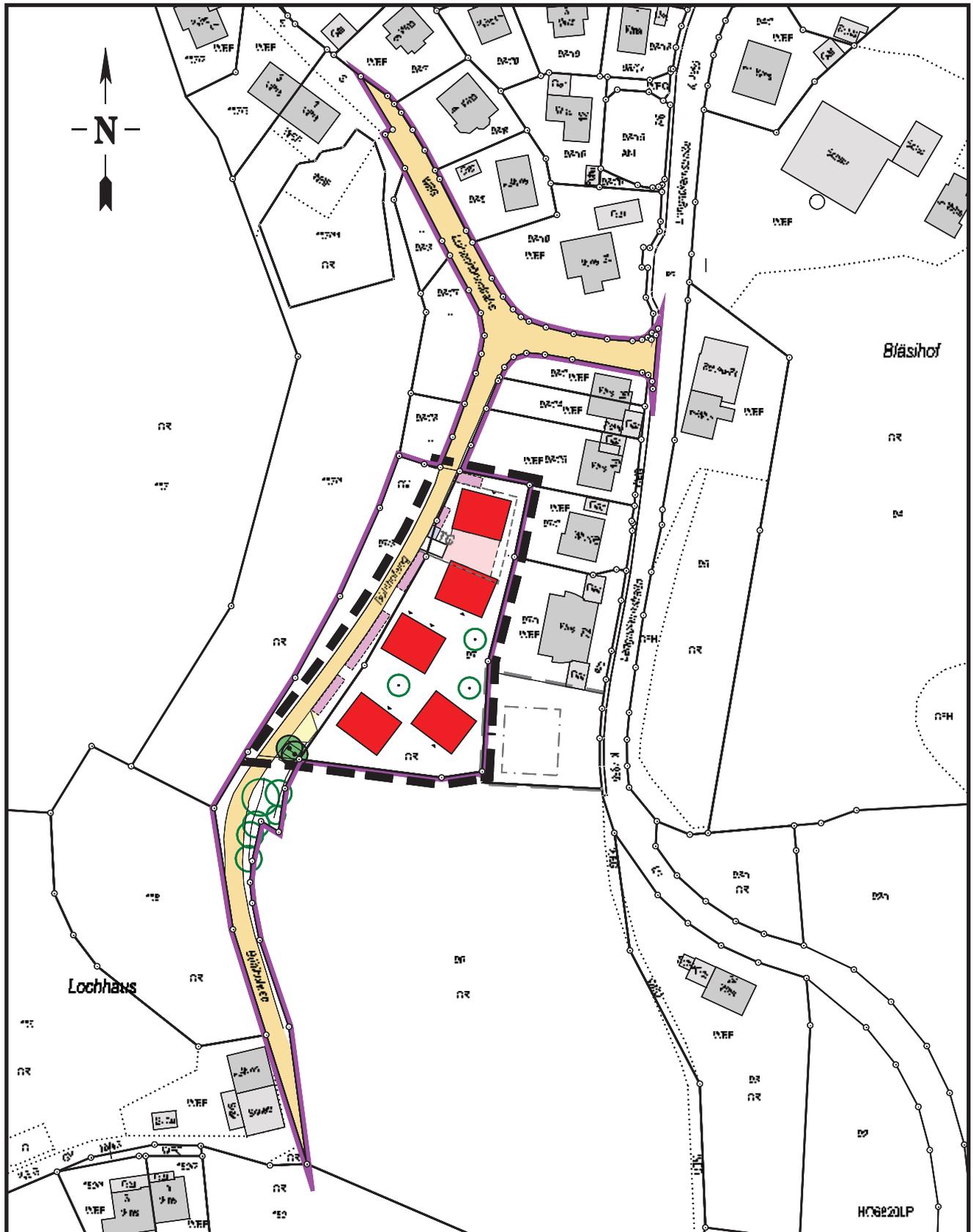
Keine Gewähr für : Unterirdische Leitungen und  
 Bauwerke im Bereich des Baugrundstückes !

Abstandsflächen siehe Anlage

FH = Firsthöhe, TH= Traufhöhe, B = Balkon, T = Terrasse  
 FD = Flachdach, St = Stellplatz, WP = Wärmepumpe  
 Balkone = 1,00m x 2,30m, VD = Vordach 0,70m x 2,00m  
 Müll = Müllabholung

Fw = Feuerwehr Aufstellfläche (3x3m) für  
 4-teil. Steckleiter (§2 LBOAVO)

*Höhen aus Architektenplänen !*



Freiburg, den 28.08.2023 geändert am 04.10.2023

Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

**GÜNTHER & SCHMIDT**



Ingenieurbüro  
für Vermessungswesen

Kandelblickstr. 6 | 79108 Freiburg i.Br.  
Tel.: 07665/3510 | Fax: 07665/41211  
info@ibv-guenther-schmidt.de



**Maßstab 1 : 1500 Übersicht**

Maße dürfen nicht abgegriffen werden  
(! nur eingetragene Maße verwenden !)

Keine Gewähr für : Unterirdische Leitungen und  
Bauwerke im Bereich des Baugrundstückes !



Schnitt AA / Ansicht West

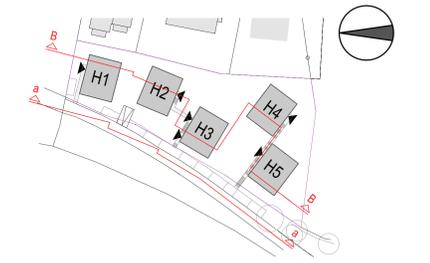


Schnitt BB

**PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE**

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

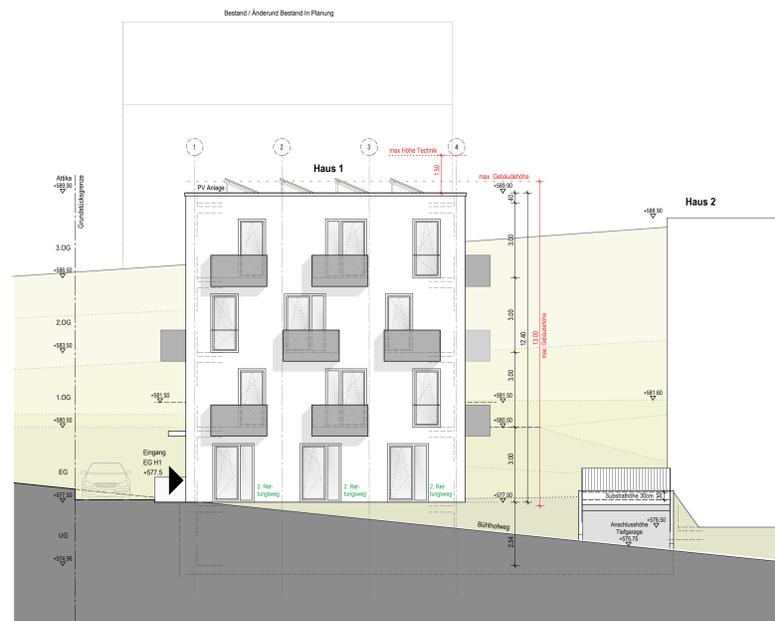
**ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG**



BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald  
Luisenhöhe GmbH & Co.KG  
Bachemer Straße 404  
50935 Köln

ARCHITEKT geis & brantner  
johannes kloster  
freier architekt *J. Klosser* gartenstrasse 23  
79098 freiburg  
tel. 0761/29287-0

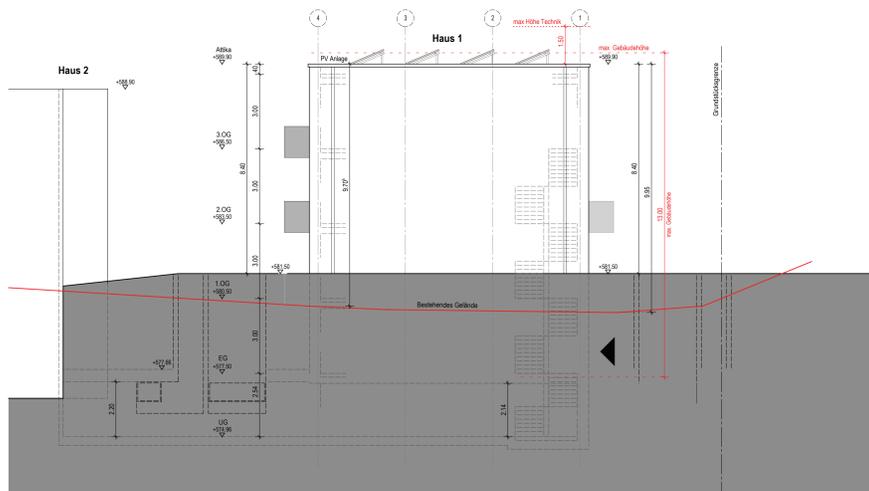
28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100



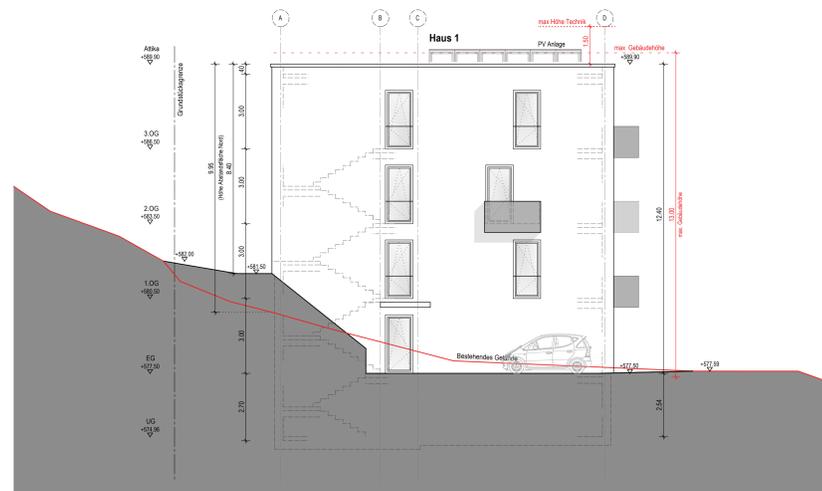
H1 ansicht west



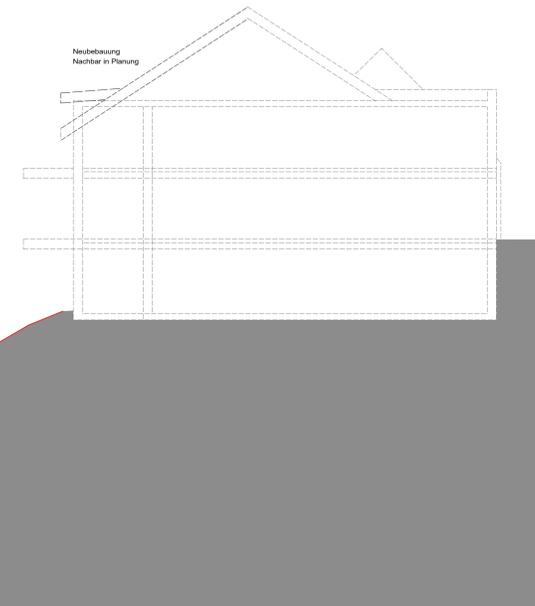
H1 ansicht süd



H1 ansicht ost



H1 ansicht nord

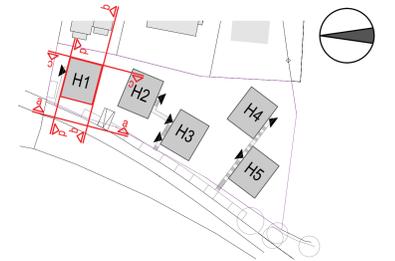


Haus 1 PLAN 2.07

## PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

### ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG



BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald  
Luisenhöhe GmbH & Co.KG  
Bachemer Straße 404  
50935 Köln

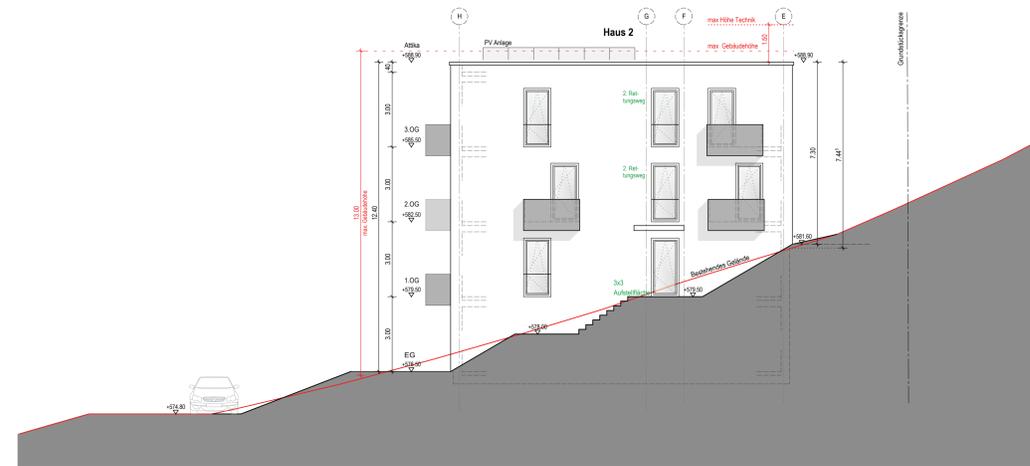
ARCHITEKT geis & brantner  
johannes klörer  
freier architekt *J. Klörer* gartenstrasse 23  
79098 freiburg  
tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

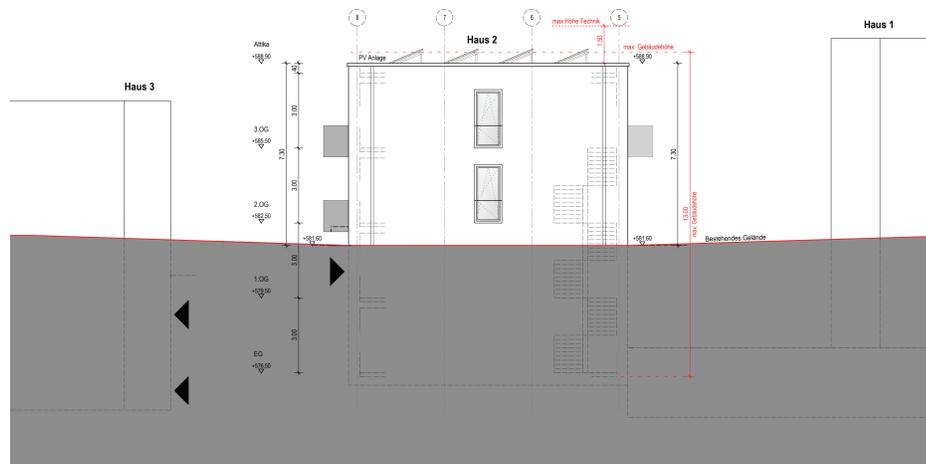
Ansichten Haus 1 PLAN 2.07



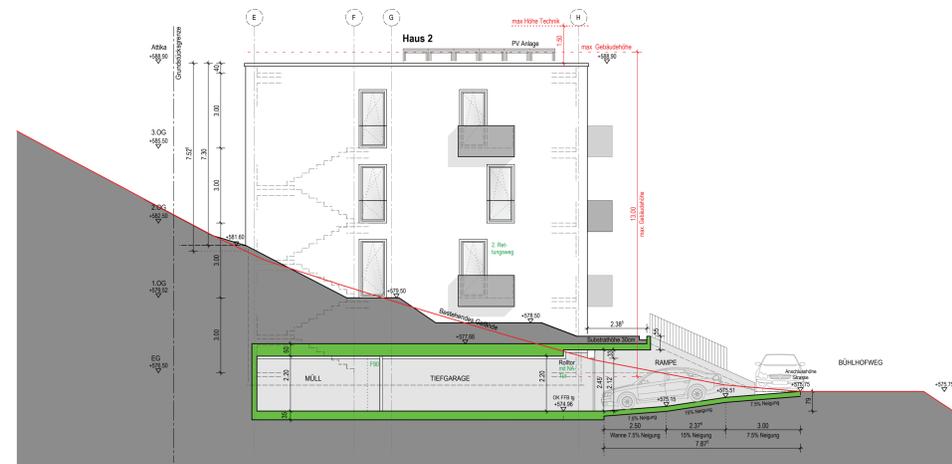
H2 ansicht west



H2 ansicht süd



H2 ansicht ost

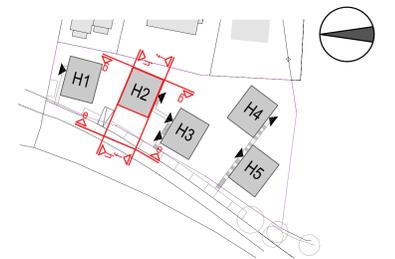


H2 ansicht nord

**PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE**

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

**ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG**

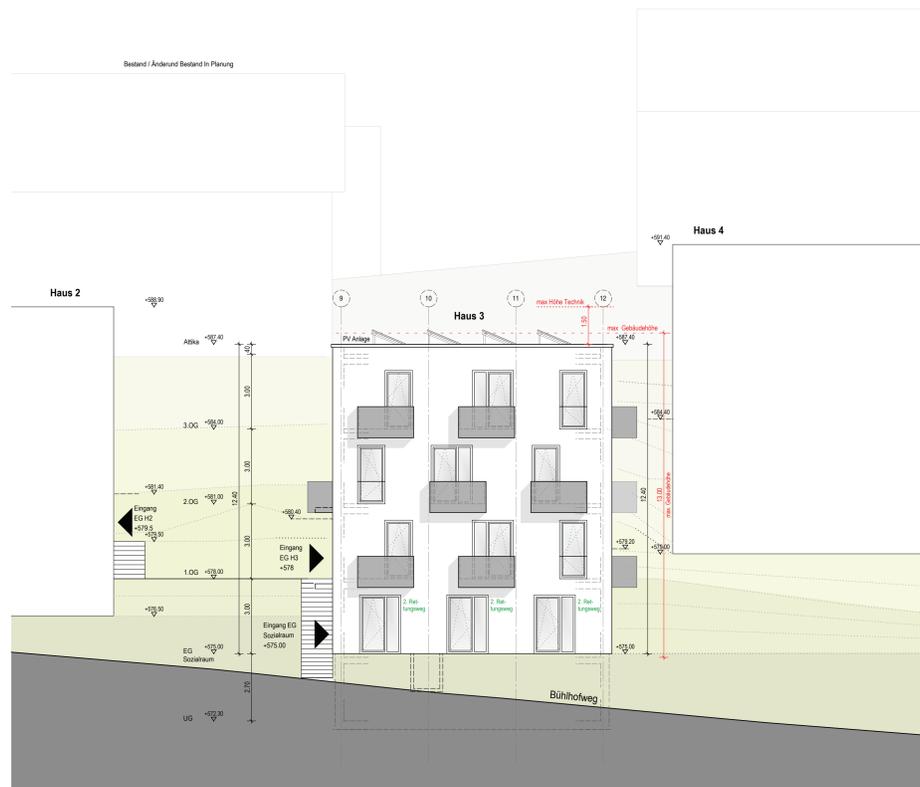


BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald  
Luisenhöhe GmbH & Co.KG  
Bachemer Straße 404  
50935 Köln

ARCHITEKT geis & brantner  
johannes klöner  
freier architekt *J. K. K.* gartenstrasse 23  
79098 freiburg  
tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

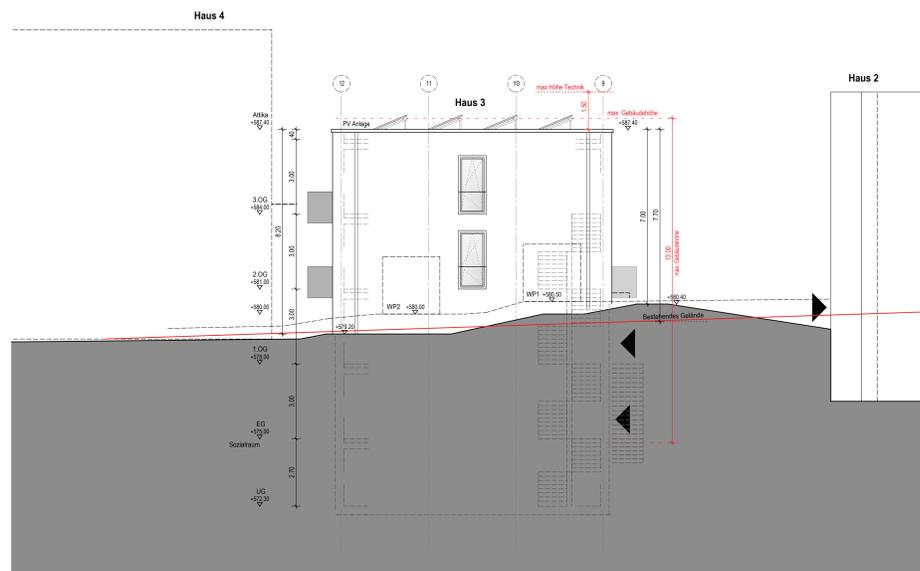
Ansichten Haus 2 PLAN 2.08



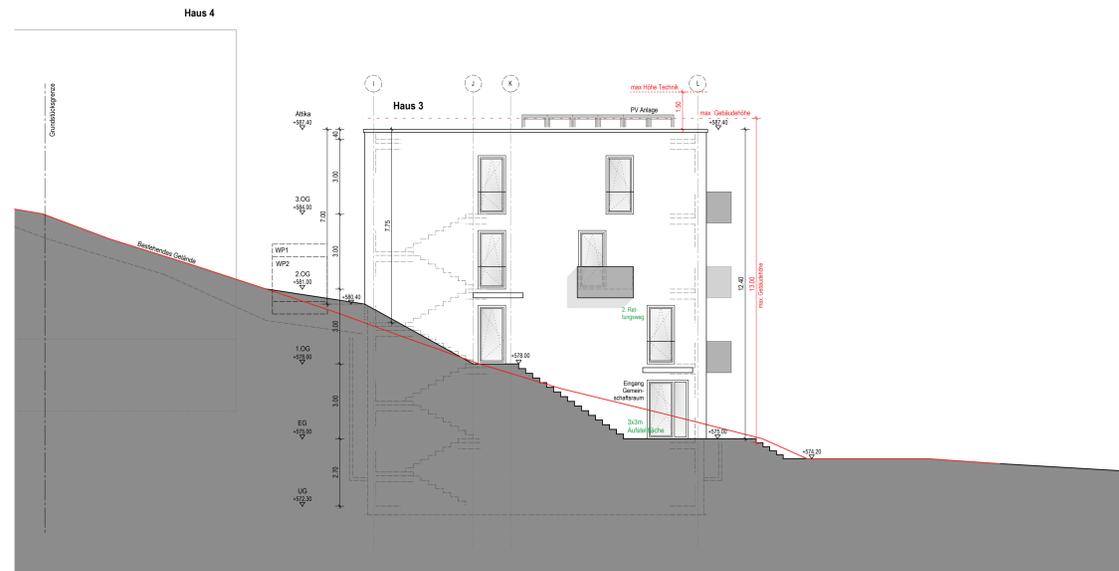
H3 ansicht west



H3 ansicht süd



H3 ansicht ost



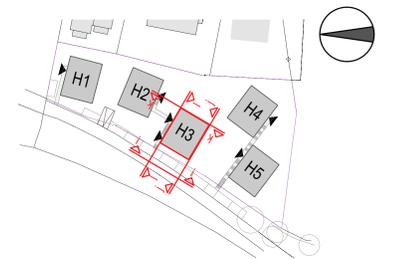
H3 ansicht nord

Haus 3 PLAN 2.09

**PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE**

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

**ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG**

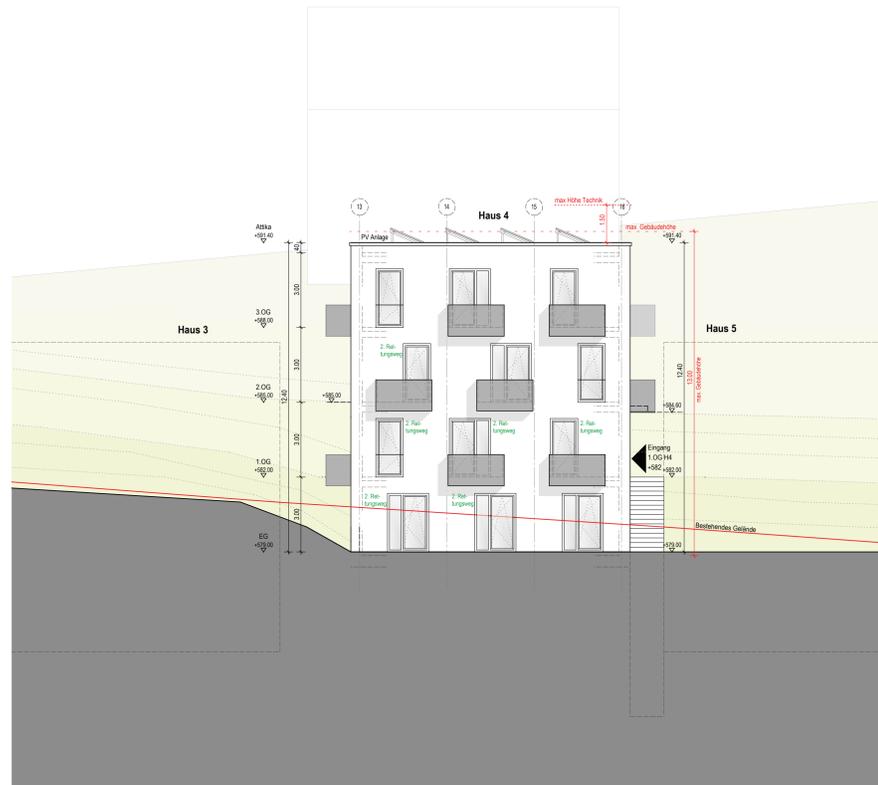


BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald  
Luisenhöhe GmbH & Co.KG  
Bachemer Straße 404  
50935 Köln

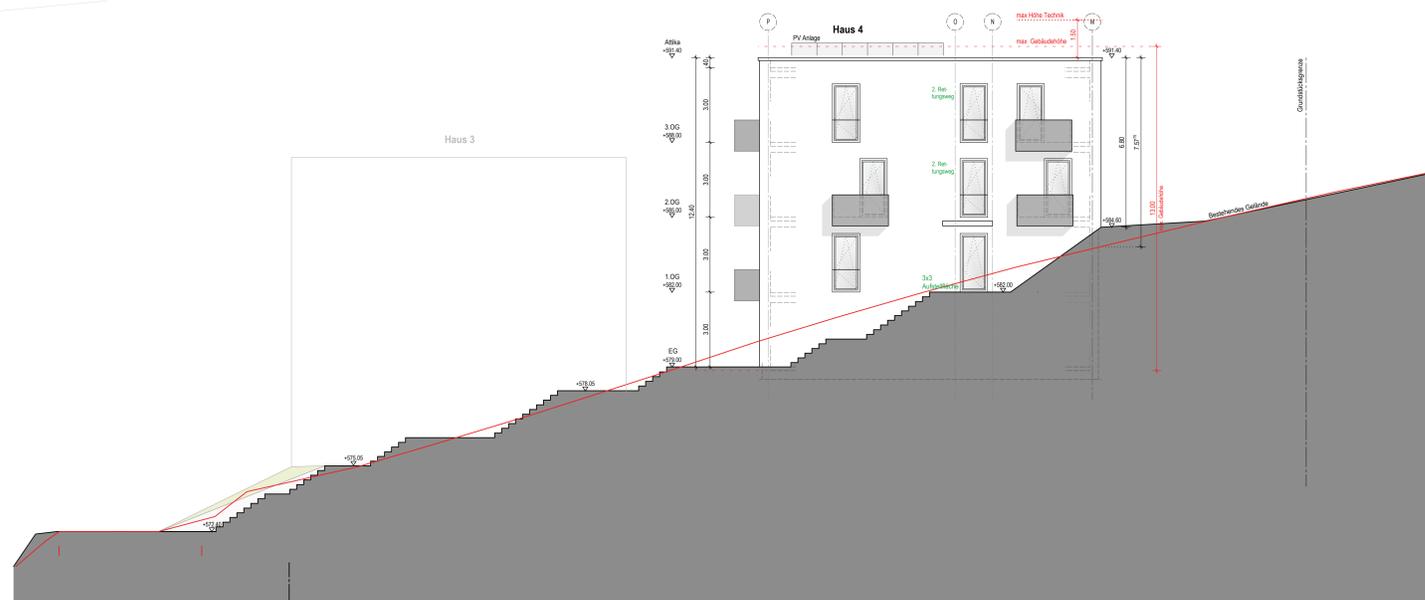
ARCHITEKT geis & brantner  
johannes klöner  
freier architekt *J. Klor* gartenstrasse 23  
79098 freiburg  
tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

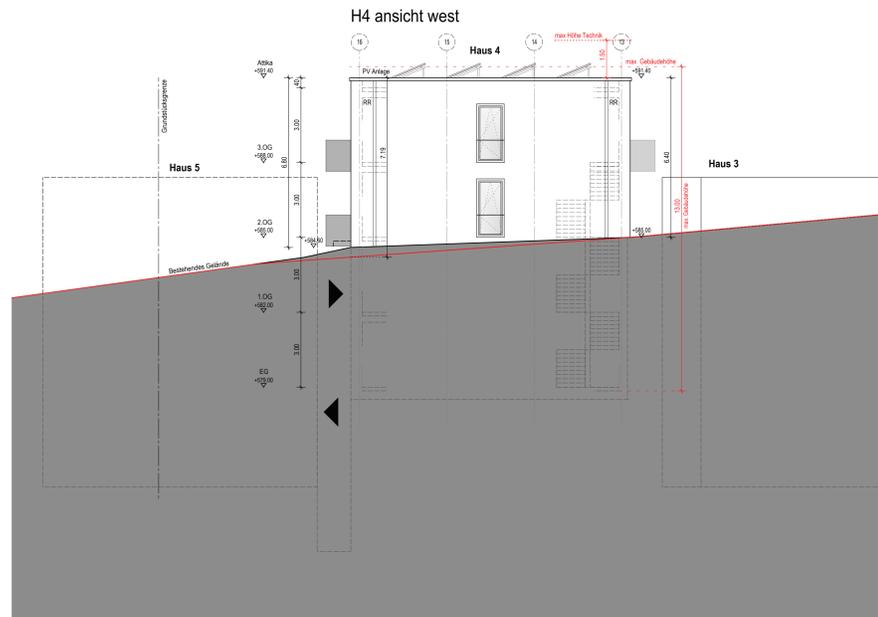
Ansichten Haus 3 PLAN 2.09



H4 ansicht west



H4 ansicht süd



H4 ansicht ost

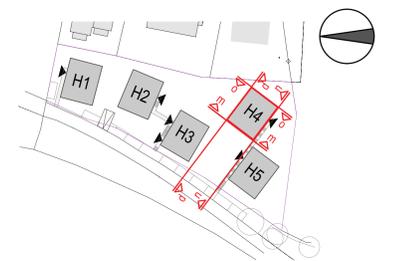


H4 ansicht nord

**PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE**

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

**ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG**

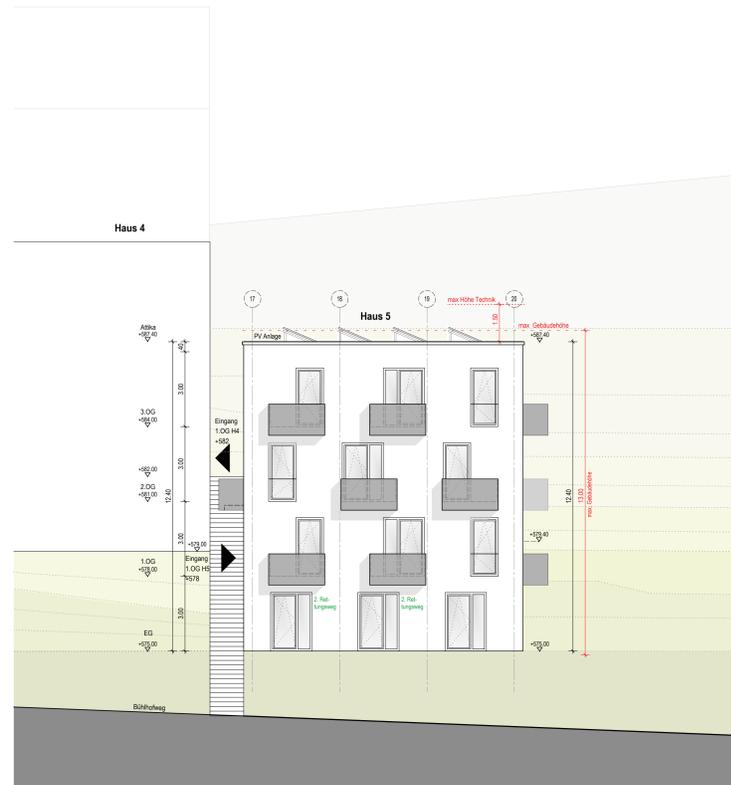


BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald  
Luisenhöhe GmbH & Co.KG  
Bachemer Straße 404  
50935 Köln

ARCHITEKT geis & brantner  
johannes klöner  
freier architekt *J. Klorer* gartenstrasse 23  
79098 freiburg  
tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

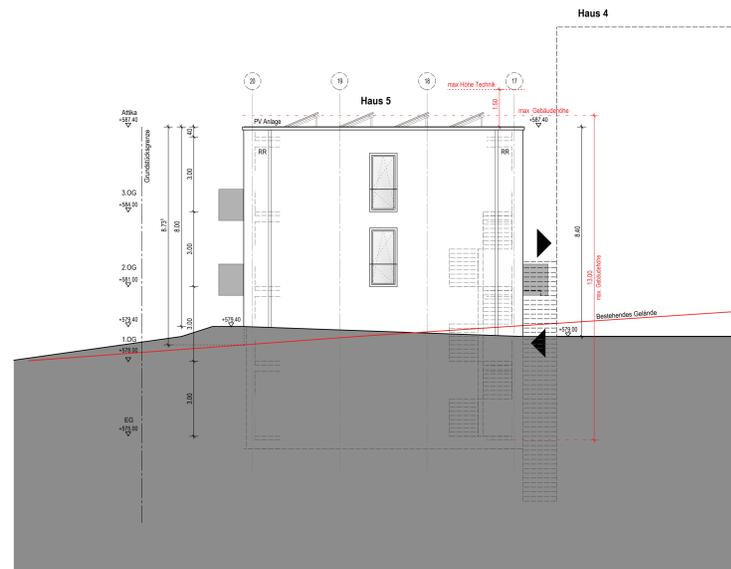
Ansichten Haus 4 PLAN 2.10



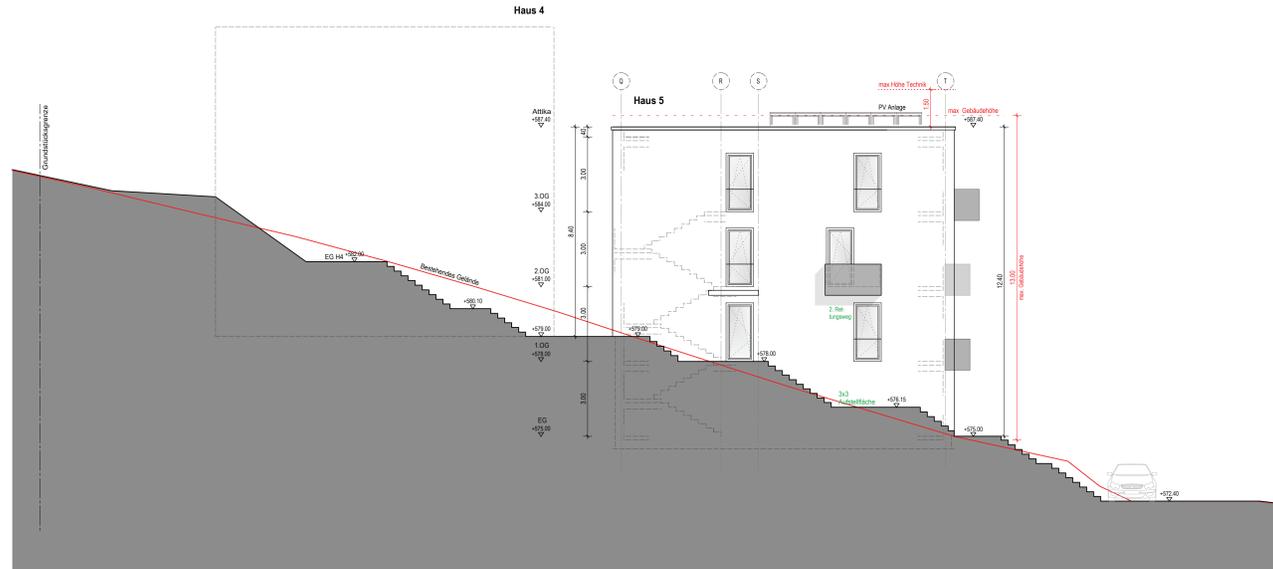
H5 ansicht west



H5 ansicht süd



H5 ansicht ost

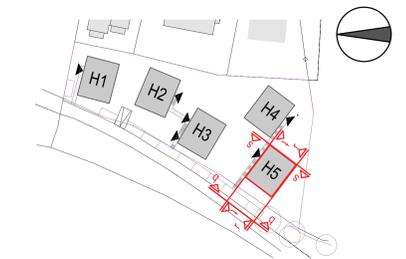


H5 ansicht nord

Haus 5 PLAN 2.11  
**PERSONALWOHNUNGEN LUISENHÖHE**

Neubau von 54 Personalwohnungen in 5 Gebäuden mit einer Mittelgarage

**ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG**



BAUHERR GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald  
 Luisenhöhe GmbH & Co.KG  
 Bachemer Straße 404  
 50935 Köln

ARCHITEKT geis & brantner  
 johannes klöner  
 freier architekt *J. Klöner* gartenstrasse 23  
 79098 freiburg  
 tel. 0761/29287-0

28.08.2023 / 28.09.2023 gez.: ml / zi PL. 60 / 120 MASSTAB 1:100

Ansichten Haus 5 PLAN 2.11

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		855
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		39/2023

## **Beratungsvorlage zu Top 3**

### **Forstwirtschaftsplanung 2024**

---

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Revierförster Johannes Wiesler stellt dem Gremium die Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2024.

Die Unterlagen hierzu wurden dem Gemeinderat per E-Mail zugesandt.

#### **II. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Betriebsplanung für das Forstwirtschaftsjahr 2024 zu.

**Anlage:** Forstwirtschaftsplanung

Gde.

### KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt PLAN

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	42	Gemeinde Horben	2024

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
11,4	89	90	90

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR	davon Förderung EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR		
A	Holzernte	3.400				3.400	
B	Kulturen			300		-300	
C	Waldschutz						
D	Bestandespflege			150		-150	
E	Erschließung						
F	Jagd						
G	Regelmaschinen			150		-150	
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen						
J	Schutzfunktionen						
K	Erholungsvorsorge						
L	Gemeinkosten des Forstbetriebs			100		-100	
M	Sonstige Gemeinkosten Verwaltung						
N	Verwaltungskosten Forstbetrieb	155		1.400		-1.245	155
P	Lohnkosten Waldarbeitende						
T	Dienstleistungen für Dritte						
U	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit						
	<b>Kassenwirksame Beträge</b>	<b>3.555</b>		<b>2.100</b>		<b>1.455</b>	
	<b>Verrechnungen</b>						
	<b>Ergabnis</b>	<b>3.555</b>		<b>2.100</b>		<b>1.455</b>	<b>155</b>

**Aufgestellt:**  
Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

**Anerkannt:**  
Gemeinde Horben

Ort, Datum Staufen, den 20.10.2023		Ort, Datum
Unterschrift FDir Mathow		Unterschrift

# Natural- und Finanzplanung Kommunalwald

Plan FWJ 2024

Nettoplanung (Euro ohne USt.)

Untere Forstbehörde	Breisgau-Hochschwarzwald	Forstliche Betriebsfläche ha	11,9
UFB Nummer	315	Holzbodenfläche ha:	11,4
Betrieb:	Gemeinde Horben		
Betriebs-Nr.:	42		
Revier(e):	27		
Stundensatz Lohn WA €/Std:	Waldarbeitende gehören zum Forstbetrieb		
		Gesamteinschlag incl. DS	Fm o.R. In %
		Einschlag Sorten o. DS	90 100,0
		davon Selbstwerbungsunt. Sorten o. DS	80 88,9
		gesch. Derbholz	80 88,9
			10 11,1
		Einschlag EFm o.R.	jähr. Soll ausg. Soll* Plan 2024
		Kulturbegründung ha	89,8 90,0 90
		Jungbestandspflege ha	0,0 0,1 0,1
			0,1 0,6 0,5

## Ergebnisübersicht nach Produktbereichen

	Kosten	Erlöse	Ergebnis
<b>1 Wirtschaftsbetrieb</b>			
11 Holzproduktion und -vermarktung (BUZ A-E)	800	3.400	2.600
12 Jagd- und Fischerei (BUZ F)	450	3.400	2.950
13 Liegenschaften und Verkehrssicherung (BUZ L21+L80)	0	0	0
14 Nebenprodukte und neue Geschäftsfelder (BUZ H)	0	0	0
15 Technische Dienstleistungen (BUZ G+T)	0	0	0
2 Dienstvorsorge	150	0	-150
21 Schutzfunktionen (BUZ J)	0	0	0
22 Erholungsvorsorge (BUZ K)	0	0	0
3 Bildung (BUZ U)	0	0	0
8/9 Gemeinkosten Forstbetrieb (ohne Löhne) (BUZ L11+L12+L51+L99+M+N)	1.500	166	-1.345
8 Gemeinkosten Forstbetrieb Lohnkosten (BUZ P)	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>2.100</b>	<b>3.566</b>	<b>1.465</b>

## Ergebnisübersicht nach Buchungszeichen

Kosten	Kosten	Erlöse	Ergebnis
A Holzerte			
B Kulturen	0	3.400	3.400
C Waldschutz	300	0	-300
D Bestandespflege	0	0	0
E Erschließung	150	0	-150
F Verwahrungsjagd und Fischerei	0	0	0
G Regreemaschinen	0	0	0
H Nebenbetriebe und Nebenzweige	150	0	-150
J Schutzfunktionen	0	0	0
K Erholungsvorsorge	0	0	0
L Gemeinkosten des Forstbetriebs	0	0	0
N Verwaltungskosten	100	0	-100
P Löhne	1.400	166	-1.245
U Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0
Summe Forstbetrieb	2.100	3.566	1.465
M Sonstige Gemeinkosten Verwaltung	0	0	0
T Dienstleistungen für Dritte	0	0	0
Summe Gesamtbetrieb	2.100	3.566	1.465

## Deckungsbeitrag Forstbetrieb (ohne BUZ M und BUZ T)

je haH	€haH	127,17
je Fm	€Fm	16,16

## Betriebsergebnis insgesamt

Betriebsergebnis je haH	€haH	127,17
Betriebsergebnis je Fm	€Fm	16,16

## Holzerte nach Quartalen

	Q1	Q2	Q3	Q4	Summe
<b>Gesamteinschlag Sorten o. DS</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
A1101 motorantriebl. d. eigene WA	0	0	0	0	0
A1102 motorantriebl. d. Untermehner	0	0	0	0	0
A1103 motorantriebl. komb. eigene WA/Untermehner	0	0	0	0	0
A1105 teilmech. d. Untermehner	0	0	0	0	0
A1108 vollmech. d. Untermehner	0	0	0	0	0
A1201 Regremaschine	0	0	0	0	0
A1202 WA-eigene Maschine	0	0	0	0	0
A1203 Untermehner	0	0	0	0	0
A1198 Selbstwerbung	0	0	0	0	0
motorantriebl.	0	0	0	0	0
Harvester	0	0	0	0	0
Hangübergangssystem	0	0	0	0	0
Seilkran	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0

Bitte prüfen, ob bei allen Hiebmaßnahmen Verfahren sowie BUZ für Aufarbeitung und Bringung erfasst sind!

KLR 42 Gemeinde Narben

Plan

2024

Anr.Nr.	BZ	Maßnahme	Planungs- menge	GMAZT- Kosten € (inkl. MwSt.)	Rechnungs- KZ 77 Umsatzsteuer Mehrwert	Sonstige Vorgaben nach BZ 101	Vorrang Lohnkosten höchstens 10.000 € (inkl. Umsatz- steuer)	Gesamtkosten €	Einnahmen SA 114 Mehrwert € (inkl. USt)	Förderung, Zuschüsse no 204	Ergebnis €	Bemerkungen zur Planung
1	A 1101	Nachbearbeitung der Holzbohlen										
2	A 1102	Wartung der Holzbohlen										
3	A 1103	Wartung der Holzbohlen										
4	A 1104	Wartung der Holzbohlen										
5	A 1105	Wartung der Holzbohlen										
6	A 1106	Wartung der Holzbohlen										
7	A 1107	Wartung der Holzbohlen										
8	A 1108	Wartung der Holzbohlen										
9	A 1109	Wartung der Holzbohlen										
10	A 1110	Wartung der Holzbohlen										
11	A 1111	Wartung der Holzbohlen	80						3.400		3.400	
12	A 1112	Wartung der Holzbohlen	80									
13	A 1113	Wartung der Holzbohlen	80									
14	A 1114	Wartung der Holzbohlen	80									
15	A 1115	Wartung der Holzbohlen	80									
16	A 1116	Wartung der Holzbohlen	80									
17	A 1117	Wartung der Holzbohlen	80									
18	A 1118	Wartung der Holzbohlen	80									
19	A 1119	Wartung der Holzbohlen	80									
20	A 1120	Wartung der Holzbohlen	80									
21	A 1121	Wartung der Holzbohlen	80									
22	A 1122	Wartung der Holzbohlen	80									
23	A 1123	Wartung der Holzbohlen	80									
24	A 1124	Wartung der Holzbohlen	80									
25	A 1125	Wartung der Holzbohlen	80									
26	A 1126	Wartung der Holzbohlen	80									
27	A 1127	Wartung der Holzbohlen	80									
28	A 1128	Wartung der Holzbohlen	80									
29	A 1129	Wartung der Holzbohlen	80									
30	A 1130	Wartung der Holzbohlen	80									
31	A 1131	Wartung der Holzbohlen	80									
32	A 1132	Wartung der Holzbohlen	80									
33	A 1133	Wartung der Holzbohlen	80									
34	A 1134	Wartung der Holzbohlen	80									
35	A 1135	Wartung der Holzbohlen	80									
36	A 1136	Wartung der Holzbohlen	80									
37	A 1137	Wartung der Holzbohlen	80									
38	A 1138	Wartung der Holzbohlen	80									
39	A 1139	Wartung der Holzbohlen	80									
40	A 1140	Wartung der Holzbohlen	80									
41	A 1141	Wartung der Holzbohlen	80									
42	A 1142	Wartung der Holzbohlen	80									
43	A 1143	Wartung der Holzbohlen	80									
44	A 1144	Wartung der Holzbohlen	80									
45	A 1145	Wartung der Holzbohlen	80									
46	A 1146	Wartung der Holzbohlen	80									
47	A 1147	Wartung der Holzbohlen	80									
48	A 1148	Wartung der Holzbohlen	80									
49	A 1149	Wartung der Holzbohlen	80									
50	A 1150	Wartung der Holzbohlen	80									
51	A 1151	Wartung der Holzbohlen	80									
52	A 1152	Wartung der Holzbohlen	80									
53	A 1153	Wartung der Holzbohlen	80									
54	A 1154	Wartung der Holzbohlen	80									
55	A 1155	Wartung der Holzbohlen	80									
56	A 1156	Wartung der Holzbohlen	80									
57	A 1157	Wartung der Holzbohlen	80									
58	A 1158	Wartung der Holzbohlen	80									
59	A 1159	Wartung der Holzbohlen	80									
60	A 1160	Wartung der Holzbohlen	80									
61	A 1161	Wartung der Holzbohlen	80									
62	A 1162	Wartung der Holzbohlen	80									
63	A 1163	Wartung der Holzbohlen	80									
64	A 1164	Wartung der Holzbohlen	80									
65	A 1165	Wartung der Holzbohlen	80									
66	A 1166	Wartung der Holzbohlen	80									
67	A 1167	Wartung der Holzbohlen	80									
68	A 1168	Wartung der Holzbohlen	80									
69	A 1169	Wartung der Holzbohlen	80									
70	A 1170	Wartung der Holzbohlen	80									
71	A 1171	Wartung der Holzbohlen	80									
72	A 1172	Wartung der Holzbohlen	80									
73	A 1173	Wartung der Holzbohlen	80									
74	A 1174	Wartung der Holzbohlen	80									
75	A 1175	Wartung der Holzbohlen	80									
76	A 1176	Wartung der Holzbohlen	80									
77	A 1177	Wartung der Holzbohlen	80									
78	A 1178	Wartung der Holzbohlen	80									
79	A 1179	Wartung der Holzbohlen	80									
80	A 1180	Wartung der Holzbohlen	80									
81	A 1181	Wartung der Holzbohlen	80									
82	A 1182	Wartung der Holzbohlen	80									
83	A 1183	Wartung der Holzbohlen	80									
84	A 1184	Wartung der Holzbohlen	80									
85	A 1185	Wartung der Holzbohlen	80									
86	A 1186	Wartung der Holzbohlen	80									
87	A 1187	Wartung der Holzbohlen	80									
88	A 1188	Wartung der Holzbohlen	80									
89	A 1189	Wartung der Holzbohlen	80									
90	A 1190	Wartung der Holzbohlen	80									
91	A 1191	Wartung der Holzbohlen	80									
92	A 1192	Wartung der Holzbohlen	80									
93	A 1193	Wartung der Holzbohlen	80									
94	A 1194	Wartung der Holzbohlen	80									
95	A 1195	Wartung der Holzbohlen	80									
96	A 1196	Wartung der Holzbohlen	80									
97	A 1197	Wartung der Holzbohlen	80									
98	A 1198	Wartung der Holzbohlen	80									
99	A 1199	Wartung der Holzbohlen	80									
100	A 1200	Wartung der Holzbohlen	80									
101	A 1201	Wartung der Holzbohlen	80									
102	A 1202	Wartung der Holzbohlen	80									
103	A 1203	Wartung der Holzbohlen	80									
104	A 1204	Wartung der Holzbohlen	80									
105	A 1205	Wartung der Holzbohlen	80									
106	A 1206	Wartung der Holzbohlen	80									
107	A 1207	Wartung der Holzbohlen	80									
108	A 1208	Wartung der Holzbohlen	80									
109	A 1209	Wartung der Holzbohlen	80									
110	A 1210	Wartung der Holzbohlen	80									
111	A 1211	Wartung der Holzbohlen	80									
112	A 1212	Wartung der Holzbohlen	80									
113	A 1213	Wartung der Holzbohlen	80									
114	A 1214	Wartung der Holzbohlen	80									
115	A 1215	Wartung der Holzbohlen	80									
116	A 1216	Wartung der Holzbohlen	80									
117	A 1217	Wartung der Holzbohlen	80									
118	A 1218	Wartung der Holzbohlen	80									
119	A 1219	Wartung der Holzbohlen	80									
120	A 1220	Wartung der Holzbohlen	80									
121	A 1221	Wartung der Holzbohlen	80									
122	A 1222	Wartung der Holzbohlen	80									
123	A 1223	Wartung der Holzbohlen	80									
124	A 1224	Wartung der Holzbohlen	80									
125	A 1225	Wartung der Holzbohlen	80									
126	A 1226	Wartung der Holzbohlen	80									
127	A 1227	Wartung der Holzbohlen	80									
128	A 1228	Wartung der Holzbohlen	80									
129	A 1229	Wartung der Holzbohlen	80		</							

**KLR 42 Gemeinde Horben**

**Plan**

**2024**

Kl.-Nr.	R.Z.	Beschreibung	Planmenge	Gesamtwert (Plan)	Kosten (Kl. 211)	Mehrwert (Kl. 214)	Verwaltungskosten (Kl. 212)	Sonstige Kosten (Kl. 213)	Erlöse (Kl. 414)	Förderung (Zuschüsse)	Ergebnis	Bemerkungen zur Planung
40	L 11	Reisekosten	11,4									
44	L 12	Beträge	11,4									
45	L 71	Reisekosten (Kl. 211, 214)	11,4									
46	L 72	Beträge	11,4									
47	L 90	Reisekosten (Kl. 211)	11,4									
48	L 99	Beträge	11,4	8,7	100			100			-100	
49	L	Gewinnkosten des	11,4	8,7	100			100			-100	
50	M	Betriebliche	11,4									
51	M 10	Reisekosten	11,4									
52	M 21	Beträge	11,4	122,4	1.400			1.400			-1.400	
53	M 22	Sonstige	11,4									
54	M 23	Reisekosten	11,4									
55	M 24	Beträge	11,4									
56	M 25	Sonstige	11,4									
57	N	Verwaltungskosten	11,4	122,4	1.400			1.400		165	-1.235	
58	P	Verwaltungskosten										
59	T 11	Dienstleistungen										
60	T 21	Dienstleistungen										
61	T 31	Dienstleistungen										
62	T 41	Dienstleistungen										
63	T 51	Dienstleistungen										
64	T 61	Dienstleistungen										
65	T 71	Dienstleistungen										
66	T 81	Dienstleistungen										
67	T 91	Dienstleistungen										
68	U	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit	11,4									
69	U 11	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit										
70	U 21	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit										
71	U 31	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit										
72	U 41	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit										
73	U 51	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit										
74	U 61	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit										
75	U 71	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit										
76	U 81	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit										
77	U 91	Bildung und Öffentlichkeitsarbeit										
78	SUMMEN				2.100			2.100	3.400	165	1.465	



## Ökologie

Summe Waldflächen mit bes. Schutzfunktionen (NSG, LSG, Bodenschutzgebiet, ...)

Anteil Schutzgebiete je ha Betriebsfläche

Jungwaldpflege

Pflanzung



47 Hektar

396 Prozent

0,5 Hektar

50 Bäume

0,1 Hektar



## Klimaschutz

Bereitgestellte Holzmenge

darin gespeicherte CO<sub>2</sub>-Äquivalente

davon Energieholz

dadurch eingespartes Erdöl

davon Bau- und Möbelholz

darin dauerhaft gespeicherte CO<sub>2</sub>-Äquivalente

aktuell im Wald gespeicherte CO<sub>2</sub>-Äquivalente

durch jährlichen Holzzuwachs im Wald gespeicherte CO<sub>2</sub>-Äquivalente

80 m<sup>3</sup>

73 Tonnen

30 m<sup>3</sup>

7.500 Liter

50 m<sup>3</sup>

46 Tonnen

4.221 Tonnen

118 Tonnen



## Nachhaltigkeitsplan

Gemeinde Horben FWJ 2024

Forstliche Betriebsfläche: 11,9 Hektar

nachhaltiger Hiebsatz: 89 Festmeter/Jahr



## Sozialfunktion

Pflege von Erholungseinrichtungen

Wegeunterhaltung

Verkehrssicherungspflicht

Waldführungen, Waldpädagogik

Stunden eigene Waldarbeitende

0 Euro

0 Laufmeter

600 Laufmeter

bitte eingeben Tage

0 Stunden



## Ökonomie

Einnahmen aus Holzverkauf

sonstige Einnahmen des Forstbetriebs (Jagd, ...)

Einnahmen aus Fördermitteln und Zuschüssen

Ausgaben des Forstbetriebs

Betriebsergebnis Forstbetrieb

Investitionen

mit 1 Euro werden x Euro erwirtschaftet

3.400 Euro

0 Euro

155 Euro

2.100 Euro

1.455 Euro

0 Euro

1,69 Euro

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		902.41:2-20.14
Bearbeiter		Christina Mangold (VG Hexental)
Beratungsvorlage-Nr.		40/2023

## Beratungsvorlage zu TOP 4

### Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan - Beratung und Satzungsbeschluss -

#### Sachverhalt:

Der Haushaltsplan 2024 weist nachfolgende Eckpunkte auf. Weitere Einzelheiten können dem Vorbericht entnommen werden.

#### 1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres. Er bildet periodengenau den Werteverzehr und den Wertezuwachs der Gemeinde ab.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 weist ein negatives ordentliches Ergebnis von 183.200 Euro aus. Durch den Sondereffekt einer Grundstücksveräußerung über Buchwert kann jedoch ein Sonderergebnis von 1.280.000 Euro erzielt werden. Das veranschlagte Gesamtergebnis beträgt somit 1.096.800 Euro.

#### 2. Vorgesehene Investitionen 2024 bis 2027

Das Investitionsvolumen beläuft sich im Haushaltsjahr 2024 auf 3.135.600 Euro. Geprägt werden die kommenden Jahre durch die Großprojekte Neubau Kindertagesstätte, Umbau und Erweiterung der Grundschule sowie der damit zusammenhängenden Umgestaltung der Außenanlagen in der Ortsmitte. Die geplanten Auszahlungen des Haushaltsjahres 2024 und der Finanzplanung 2025 bis 2027 werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Produkt	Sach- kto.	Maß- nahme	Investition/ Investitionsförderungsmaßnahme	Planansatz 2024	Auszahlungen (Plan)		
					2025	2026	2027
1120	7873	999	Umbau Klassenzimmer zu Wohnung	0 €	65.000 €	0 €	0 €
1120	7813	999	Investitionszuschuss an VG Hexental für EDV	2.200 €	0 €	0 €	0 €
1260	78312	999	Schlauchtragekorb	1.600 €	0 €	0 €	0 €
1260	78312	999	Spinde	2.200 €	0 €	0 €	0 €
1260	78312	999	Transportmodul auf TS 8 Schlitten	2.000 €	0 €	0 €	0 €
211001	7871	122	Umbau und Erweiterung der Grundschule	657.000 €	912.000 €	975.000 €	0 €
211001	7872	122	Außenanlage (Schulhof)	57.000 €	170.000 €	100.000 €	0 €
211001	78312	122	Ausstattung Schule Neubau	0 €	0 €	0 €	100.000 €
36500101	7871	122	Neubau Kindertagesstätte	2.211.000 €	595.000 €	0 €	0 €
36500101	7872	122	Außenanlage (Freiflächen Kindertagesstätte)	20.000 €	201.000 €	0 €	0 €
36500101	78312	122	Ausstattung Kindertagesstätte	0 €	100.000 €	0 €	0 €
4241	7872	122	Außenanlage (Minispielplatz)	137.000 €	0 €	0 €	0 €
5510	7872	122	Außenanlage (öffentlicher Spielplatz)	2.000 €	18.000 €	0 €	0 €
5520	7813	999	HWS-Umlage an VG Hexental (Hochwasserrückhaltebecken)	36.600 €	29.800 €	49.600 €	42.200 €
5551	7817	999	Investitionszuschuss an den Weide- und Landschaftspflegeverein für Böschungsmulcher	7.000 €	0 €	0 €	0 €
<b>Summe</b>				<b>3.135.600 €</b>	<b>2.090.800 €</b>	<b>1.124.600 €</b>	<b>142.200 €</b>

### 3. Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt beinhaltet alle geplanten Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb des Haushaltsjahres und stellt die planerische Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes dar. Er enthält neben den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auch den Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie den Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme für Investitionen, Tilgung von Krediten). Der Finanzierungsmittelbestand reduziert sich im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich um 120.300 Euro. Enthalten sind die Einzahlungen aus der Grundstücksveräußerung sowie aus einer Kreditaufnahme in Höhe von 1.300.000 Euro. Dazu nachfolgende Zusammenstellung:

<b>Gesamtfinanzhaushalt</b>	<b>Einzahlungen 2024</b>	<b>Auszahlungen 2024</b>	<b>Saldo</b>
Aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnishaushalt)	3.310.500 €	3.393.600 €	- 83.100 €
Aus Investitionstätigkeit	1.820.100 €	3.135.600 €	- 1.315.500 €
Aus Finanzierungstätigkeit	1.300.000 €	21.700 €	1.278.300 €
Veränderung des Finanzierungsmittelbestandes (Liquiditäts-Abnahme/-Zunahme)			- <b>120.300 €</b>

Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 wird der Finanzierungsmittelbestand voraussichtlich 1.069.728 Euro betragen (nachrichtlich: gesetzliche Mindestliquidität 53.777 Euro).

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Haushaltssatzung 2024 mit dem Haushaltsplan sowie die Finanzplanung 2025 bis 2027 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		621.41
Bearbeiter		BM Dr. Benjamin Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		41/2023

## Beratungsvorlage zu TOP 5

### Neubau des Kindergartens in Horben; Vergaben der Maurer- und Stahlbetonar- beiten sowie der Gerüstbauarbeiten - Beratung und Beschlussfassung -

---

#### I. Maurer- und Stahlbetonarbeiten

Für die Ausführung der Leistung **Maurer- und Stahlbetonarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

<b>Verfahrensart:</b>	öffentliche Ausschreibung nach VOB
<b>Veröffentlichung:</b>	24.10.2023 (Badischen Zeitung & Homepage der Gemeinde)
<b>Angebotsabholung:</b>	24.10.2023 per E-Mail bei XS
<b>Submission am</b>	16.11.2023 14:00 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

<b>Anzahl Abruf Ausschreibungsunterlagen</b>	7
<b>Anzahl schriftl. eingegangener Angebote</b>	7
<b>Angebotsübersicht vom:</b>	21.11.2023 (erstellt von XS)

## Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebots- summe (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Moser GmbH & Co. KG	496.600,40 €	
2.	Bieter 03	518.817,34 €	
3.	Bieter 01	540.361,89 €	3 % Nachlass o. B.
4.	Bieter 02	546.038,05 €	
5.	Bieter 07	592.264,00 €	
6.	Bieter 04	610.607,93 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt.

Folgende Bieter sind von dem Verfahren ausgeschlossen:

Nr.	Bieter	Angebotssumme (brutto, ungeprüft)	Ausschlussgründe
-	Bieter 05	515.065,12	Angebot nicht unterschrieben

## Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	648.010,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	641.510,20 € brutto
<b>Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung</b>	496.600,40 € brutto
Die vorliegende <b>Budgetunterschreitung</b> beträgt	151.409,60 € brutto (23,37 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Maurer- und Stahlbetonarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ als allg. Rückstellungen für das Projekt Kindergarten zuzuschreiben.

## II. Gerüstbauarbeiten

Für die Ausführung der Leistung **Gerüstbauarbeiten** für das Bauvorhaben Neubau Kindergarten Horben erfolgte die Ausschreibung durch XS Architekten (XS) mit nachfolgenden Eckdaten:

**Verfahrensart:** beschränkte Ausschreibung nach VOB  
**Versand an Bieter:** 24.10.2023  
**Submission am** 16.11.2023 14:00 Uhr (Protokollierung durch Gemeinde)

Die fachtechnische Prüfung und Wertung der Angebote sowie die Erstellung des Preisspiegels wurde durch XS durchgeführt und in einer Angebotsübersicht zusammengefasst:

**Anzahl Aufforderungen zur Angebotsabgabe** 10  
**Anzahl schriftl. eingegangener Angebote** 5  
**Angebotsübersicht vom:** 22.11.2023 (erstellt von XS)

## Angebotsauswertung

Gem. o.g. Angebotsübersicht XS ergibt sich folgender Angebotsstand, nach Rang sortiert:

Rang	Bieter	Angebots- summe (brutto, geprüft)	Bemerkung
1.	Paul Becker GmbH	13.517,21 €	
2.	Bieter 01	13.752,12 €	
3.	Bieter 05	16.026,33 €	
4.	Bieter 02	19.465,43 €	
5.	Bieter 03	19.898,41 €	

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurde die fachtechnische Eignung der Bieter durch XS geprüft und bestätigt. Es wurden keine Bieter vom Verfahren ausgeschlossen:

## Budget

Budget gem. bestätigter Kostenberechnung	24.900,00 € brutto
Kostenprognose XS gem. bepreistem Leistungsverzeichnis	24.816,26 € brutto
<b>Wirtschaftlichster Bieter gem. o.g. Wertung</b>	13.517,21 € brutto
Die vorliegende <b>Budgetunterschreitung</b> beträgt	11.382,79 € brutto (45,71 %)

Demnach ist eine Budgetdeckung für das Gewerk **Gerüstbauarbeiten** gegeben.

THOST empfiehlt die Budgetunterschreitung der Position „Unvorhergesehenes / Risiko“ als allg. Rückstellungen für das Projekt Kindergarten zuzuschreiben.

## 3. Vergabeempfehlung und Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der Erläuterungen gem. Ziff. I und II empfiehlt THOST dem Vergabevorschlag und der Angebotsübersicht von XS zu folgen und die Vergabe an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter

**zu I: Fa. Moser GmbH & Co. KG**

**i.H.v 496.600,40 € brutto**

**zu II: Fa. Paul Becker GmbH**

**i.H.v 13.517,21 € brutto**

vorzunehmen.

Nach Bestätigung durch den Gemeinderat wird im Anschluss das Verfahren fortgesetzt, indem die Bieter gem. §134 GWB über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

# Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto						
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich	
						%	absolut
Bieter 01	468.129,50	-3,00	454.085,62	86.276,27	540.361,89	108,81	36.774,36
Bieter 02	458.855,50		458.855,50	87.182,55	546.038,05	109,96	41.544,24
Bieter 03	435.980,96		435.980,96	82.836,38	518.817,34	104,47	18.669,70
Bieter 04	513.115,91		513.115,91	97.492,02	610.607,93	122,96	95.804,65
Bieter 05	432.827,83		432.827,83	82.237,29	515.065,12	103,72	15.516,57
<b>Moser GmbH &amp; Co. KG</b>	<b>417.311,26</b>		<b>417.311,26</b>	<b>79.289,14</b>	<b>496.600,40</b>	<b>100,00</b>	
Bieter 07	497.700,84		497.700,84	94.563,16	592.264,00	119,26	80.389,58

# Angebotsübersicht

Währung in EUR

LV-Menge

billigst

Bieter	Vergleich Angebot ohne Skonto							
	Gesamtbetrag ohne A/N	A/N %	Gesamtbetrag netto	Umsatzsteuer	Gesamtbetrag brutto	Vergleich		
						%	absolut	
Bieter 01	11.556,40		11.556,40	2.195,72	13.752,12	101,74	197,40	
Bieter 02	16.357,50		16.357,50	3.107,93	19.465,43	144,00	4.998,50	
Bieter 03	16.721,35		16.721,35	3.177,06	19.898,41	147,21	5.362,35	
<b>Paul Becker GmbH</b>	<b>11.359,00</b>		<b>11.359,00</b>	<b>2.158,21</b>	<b>13.517,21</b>	<b>100,00</b>		
Bieter 05	13.467,50		13.467,50	2.558,83	16.026,33	118,56	2.108,50	

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		021.13
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage-Nr.		42/2023

## Beratungsvorlage zu TOP 8

### Änderung der Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit - Beratung und Satzungsbeschluss-

---

#### Sachverhalt:

Auf die Beratungsvorlage vom 07.11.2023 mit der Beratungsvorlage Nr. 34/2023 (Az.: 021.13) wird Bezug genommen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07. November 2023 über die Erhöhung der Beträge der ehrenamtlichen Tätigkeit sowie die Änderung der Entschädigungssatzung vorberaten und sich dafür ausgesprochen, die Entschädigung der Durchschnittssätze und die Aufwandentschädigung der Gemeinderäte zu erhöhen sowie die Entschädigungssatzung zu ändern. Ebenso sprach sich der Gemeinderat dafür aus die Aufwandsentschädigung der Gemeinderäte wie bisher in einem monatlichen Pauschalbetrag auszuzahlen und die Verwaltung beauftragt, die Änderung der Entschädigungssatzung entsprechend vorzubereiten.

Der Entwurf der Änderung der Entschädigungssatzung ist als Anlage beigefügt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Horben gemäß anliegendem Satzungsentwurf.

#### Anlage:

Satzungsentwurf über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2023.



**Gemeinde Horben  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die  
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
der Gemeinde Horben**

Az. 021.13

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am **19. Dezember 2023** aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätige, die gemäß § 15 GemO zu ehrenamtlicher Tätigkeit gewählt oder dazu bestellt wurden. Die Satzung gilt nicht in Fällen, in denen die Entschädigung durch besondere Vorschriften geregelt ist

**§ 2**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme  
bis zu 3 Stunden 25,- €  
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 45,- €  
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz): 60,- €
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat über weitere Berechtigte und deren Ansprüche.

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als monatliche Pauschale in Höhe von 50,- € (neu)
- (2) Der erste und zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Entschädigung gemäß Absatz 1 für den Fall der Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters eine zusätzliche Aufwandsentschädigung je Kalendertag in Höhe von 50,- €.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden halbjährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. Juni 2001 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Horben, Dorfstr. 2, 79289 Horben geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Horben  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Ausfertigung  
für die Gemeinde Horben

Horben, 20. Dezember 2023

(Siegel)

.....  
Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		968.11:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner
Beratungsvorlage Nr.		43/2023

## Beratungsvorlage zu TOP 9

### Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer - Beratung und Beschlussfassung

#### Sachverhalt:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Horben, datiert vom 10. Dezember 1996 wurde am 9. November 2004 geändert. Die Steuersätze und einige inhaltliche Punkte sind nicht mehr zeitgemäß. Die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg sieht insbesondere mehr Möglichkeiten von Steuerbefreiungen vor, sowie die Möglichkeit einer stärkeren Besteuerung von Kampfhunden im Vergleich zu anderen Hunden.

Im Vergleich zur bisherigen Hundesteuersatzung wurden folgende Punkte neu geregelt bzw. geändert/hinzugefügt:

- Erhöhung des Steuersatzes von 75 Euro auf 102 Euro für den 1. Hund, für den zweiten und jeden weiteren Hund von 150 Euro auf 204 Euro (§ 5 Abs. 1 und 2)
- Einführung einer Kampfhundesteuer, Steuersatz für den 1. Kampfhund 408 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 816 Euro (§ 5 Abs. 1, 2 und 3)
- Folgende Steuerbefreiungen (§ 6) sind neu aufgenommen worden:
  - Assistenzhunde im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes.
  - Steuerbefreiung von Hunden, die in landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend als Hüte- oder Herdenschutzhunde eingesetzt werden.
- Einführung einer Gebühr bei Verlust/Ersatz einer Hundesteuermarke von 10 Euro (§ 11 Abs. 6)

Aktuell sind bei der Gemeinde Horben folgende Hunde gemeldet:

<b>Gemeinde Horben</b>	
Steuerpflichtige Hunde	82
Steuerpflichtige Zweithunde	7
Steuerbefreite Hunde	9
<b>Gesamtzahl</b>	<b>98</b>
nachrichtlich:	
voraussichtliche Kampfhunde	0

Die derzeitigen Einnahmen aus der Hundesteuer liegen bei ca. 6.300 Euro pro Jahr.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Durch die Anhebung des Steuersatzes ergeben sich etwas höhere Einnahmen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19. Dezember 2023 in der vorliegenden Fassung.

### **Anlage**

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19. Dezember 2023



**Gemeinde Horben  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**

Az. 968.11:2-20.10

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 19. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Horben steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Horben hat.

**§ 2  
Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

### **§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 102 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 408 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 204 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 816 Euro. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Dreifache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes.
3. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) liegen, gehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Gebäude mindestens 100 m Luftlinie vom nächsten bebauten Grundstück (Gebäude) entfernt sind.
5. Hunden, die in landwirtschaftlichen Betrieben überwiegend als Hüte- oder Herdenschutzhunde eingesetzt werden.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.

3. in den Fällen des § 6 Nr. 3 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.

- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Horben kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.

- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

## **§ 13 Übergangsbestimmung**

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund im Sinne des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 10. Dezember 1996 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horben, den **(Ausfertigungsdatum)**

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		19.12.2023
Aktenzeichen		062.00
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage-Nr.		44/2023

**Beratungsvorlage zu TOP 10  
Kommunalwahlen am 09.06.2024  
- Wahl des Vorsitzenden sowie der Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und  
deren jeweiligen Stellvertreter sowie der Wahlvorstände -**

**Sachverhalt:**

Am 07. November 2023 hat der Gemeinderat für die Europa-, Kreistags- und Kommunalwahlen den Gemeindewahlausschuss als auch die Wahlvorstände für die Urnen- und Briefwahl festgelegt. Auf die Beratungsvorlage-Nr. 33/2023 (Az.: 062.00) wird verwiesen.

Vorsehentlich wurde Matthias Kern gewählt, obwohl er gem. § 11 Abs. 2 KomWG kein Wahlberechtigter ist und somit nicht als Beisitzer in den Gemeindewahlausschuss berufen werden kann. Zugleich muss für die Beisitzerin Annette Zimmermann eine Nachbesetzung erfolgen, da sie der Verwaltung mitgeteilt hat, dass sie nun doch nicht am Wahltag zur Verfügung steht.

Aus diesem Grund sind die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses neu festzulegen. Der Gemeindewahlausschuss wird gleichzeitig die Funktion eines Wahlvorstandes übernehmen (§ 14 Abs. 3 KomWG). Da beide auszutauschenden Personen auch als Mitglieder eines Wahlvorstandes berufen wurden, ist auch dieser neu zu besetzen.

Es wird nunmehr folgende Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorgeschlagen:

Wahlausschuss

Vorsitzender: Reinhard Schneider  
 Stellvertreter: Eugen Schneider  
 Beisitzer: Josef Steffi  
 Stellvertreter: Roland Zimmermann  
 Beisitzerin: Claudia Rieger-Brockhaus  
 Stellvertreterin: Sonja Kury

Die Stellvertreter sind als persönliche Stellvertreter vorgesehen und nur im Vertretungsfall stimmberechtigt.

Der Schriftführer und ggfls. Hilfskräfte werden nach § 11 Abs. 4 KomWG vom Bürgermeister bestellt. Die Funktion der Schriftführerin wird Christine Zimmermann und die der Stellvertreterin Anja Büchler wahrnehmen.

Es wird folgende Besetzung der Wahlvorstände vorgeschlagen:

#### Wahlvorstand Urnenwahl

Vorsitzender:	Reinhard Schneider
stellv. Vorsitzender	Eugen Schneider
Schriftführerin	Christine Zimmermann
stellv. Schriftführerin	Anja Büchler
Beisitzer	Roland Zimmermann
Beisitzer	Josef Steffi
Beisitzerin	Claudia Rieger-Brockhaus
Beisitzerin	Sonja Kury

#### Wahlvorstand Briefwahl

Vorsitzender	Lothar Meier
stellv. Vorsitzende	Melanie Buttenmüller
Schriftführerin	Natascha Giovannetti
stellv. Schriftführer	Bernhard Zimmermann
Beisitzerin	Claudia Schneider
Beisitzer	Julian Steffi
Beisitzer	Hans-Peter Amann
Beisitzerin	Nicole Sander

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Die Gemeinde Horben bildet für die Gemeinderats- und Kreistagswahl sowie der Europawahl gem. § 4 Kommunalwahlgesetz einen Wahlbezirk.
- 2.) Dem Wahlausschuss gehören folgende Personen gemäß Beschluss des Gemeinderates an:

Vorsitzender:	Reinhard Schneider
Stellvertreter:	Eugen Schneider
Beisitzer:	Josef Steffi
Stellvertreter:	Roland Zimmermann
Beisitzerin:	Claudia Rieger-Brockhaus
Stellvertreterin:	Sonja Kury

Die Stellvertreter sind als persönliche Stellvertreter vorgesehen und nur im Vertretungsfall stimmberechtigt

3.) Der Bürgermeister bestellt als Wahlvorstand für die Urnenwahl:

Vorsitzender:	Reinhard Schneider
stellv. Vorsitzender	Eugen Schneider
Schriftführerin	Christine Zimmermann
stellv. Schriftführerin	Anja Büchler
Beisitzer	Roland Zimmermann
Beisitzer	Josef Steffi
Beisitzerin	Claudia Rieger-Brockhaus
Beisitzerin	Sonja Kury

4.) Der Bürgermeister bestellt als Wahlvorstand für die Briefwahl:

Vorsitzender	Lothar Meier
stellv. Vorsitzende	Melanie Buttenmüller
Schriftführerin	Natascha Giovannetti
stellv. Schriftführer	Bernhard Zimmermann
Beisitzerin	Claudia Schneider
Beisitzer	Julian Steffi
Beisitzer	Hans-Peter Amann
Beisitzerin	Nicole Sander